

# RS Vwgh 2002/2/28 99/09/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AMSG 1994 §14;

AMSG 1994 §21;

AuslBG §20 Abs3;

AuslBG §4 Abs6 Z3 litb idF 1997/I/078;

## Rechtssatz

Der Regionalbeirat ist im Berufungsverfahren nach dem AuslBG nicht zu hören, weil nach § 20 Abs. 3 AuslBG hierfür das Landesdirektorium zuständig ist. Dem Aufsichtsorgan "Landesdirektorium" kommt allerdings keine nach außen in Erscheinung tretende Behördenfunktion zu. Eine allfällige Unterlassung der Anhörung dieses Aufsichtsorgans stellt daher keinen Verfahrensfehler dar (Hinweis E 21. Februar 2001, 99/09/0135, und Schnorr, AuslBG, 4. Auflage 1998, § 23, Rz 1).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090117.X01

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)